

## **Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V**

Nach Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der GKV-Spitzenverband geeignete Maßnahmen zu treffen, um Ihnen alle Informationen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, die sich auf den Beitritt zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Im Einzelnen sind dies:

### **1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:**

GKV-Spitzenverband, Reinhardtstr. 28, 10117 Berlin

Tel.: 030-206288-0

E-Mail: [kontakt@gkv-spitzenverband.de](mailto:kontakt@gkv-spitzenverband.de)

### **2. Name und Kontaktdaten des internen Datenschutzbeauftragten:**

Peter Wiercimok, GKV-Spitzenverband, Reinhardtstr. 28, 10117 Berlin

E-Mail: [Peter.Wiercimok@gkv-spitzenverband.de](mailto:Peter.Wiercimok@gkv-spitzenverband.de)

Telefon: +49 30 206 288 4403

Fax: +49 30 206 288 84403

### **3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

Die beim GKV-Spitzenverband erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Bearbeitung Ihres Beitritts zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (Hebammenhilfvertrag) verwendet und gespeichert. Rechtsgrundlage hierfür ist § 134a SGB V sowie die Vereinbarung über das Beitrittsverfahren freiberuflicher Hebammen zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Abs. 2 SGB V und die Vertragspartnerliste nach § 134a Abs. 2a SGB V vom 24.08.2023 (Übergangsvereinbarung Vertragspartnerliste Hebammen). Entsprechend dem Beitrittsformular, Anlage 0.1 zur Übergangsvereinbarung Vertragspartnerliste Hebammen, werden für die Bearbeitung Ihres Vertragsbeitritts Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Art der Leistungserbringung, das Institutionskennzeichen und – falls vorhanden – E-Mail-Adresse, Webseite, abweichende Dienstadresse, Fremdsprachenkenntnisse sowie Namen von angestellten Hebammen erhoben und gespeichert. Bei Hebammen, die Mitglied in einem der maßgeblichen Berufsverbände nach § 134a Abs. 1 SGB V sind, erfolgt die Datenerhebung durch den jeweiligen Berufsverband, der die Daten an den GKV-Spitzenverband weiterleitet



(§ 134a Abs. 2 Satz 3 SGB V). Bei Hebammen, die kein Mitglied in einem dieser Berufsverbände sind, erfolgt die Datenerfassung direkt beim GKV-Spitzenverband. Die angegebenen Daten teilt der GKV-Spitzenverband wöchentlich in aktualisierter Fassung den Krankenkassen und ggf. deren Dienstleistern für die Abrechnungsprüfung und Versicherteninformation mit.

Name, Telefonnummer und das angegebene Leistungsspektrum sowie – falls vorhanden – E-Mail-Adresse, Webseite und Fremdsprachenkenntnisse werden gemäß § 134a Absatz 2b SGB V in einer „Hebammenliste“ auf der Webseite des GKV-Spitzenverbands angezeigt (Service > Hebammenliste). Versicherte können sich so über die in ihrer Umgebung zur Leistungserbringung zugelassenen Hebammen informieren. Bei der Umkreissuche wird auf die im Datensatz Ihres persönlichen Institutionskennzeichens hinterlegte Adresse zurückgegriffen, ohne dass diese öffentlich angezeigt wird. Sollten Sie eine abweichende Dienstadresse angegeben haben, wird diese anstelle der Adresse des Institutionskennzeichens für die Umkreissuche verwendet.

**4. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit der Gründe, die zu der jeweiligen Beitrittsbestätigung geführt haben oder die im Falle eines Rechtsstreits von Relevanz waren, werden Ihre personenbezogenen Daten für 10 Jahre gespeichert.

**5. Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung**

Für den Fall, dass Sie die Bereitstellung der unter Ziffer 3 genannten personenbezogenen Daten ablehnen, ist eine Bearbeitung Ihres Beitritts zum Vertrag in der oben beschriebenen Form und zudem die Bearbeitung Ihres Antrags auf Auszahlung eines Sicherstellungszuschlags nicht möglich.

**6. Betroffenenrechte**

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) und Löschung (Art. 17 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten haben. Sie haben ebenfalls ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten. Die Rechte bestehen unter den in der Verordnung und ergänzend in den §§ 67 – 85a ff. SGB X genannten Voraussetzungen. Bei Hebammen, die dem Hebammenhilfvertrag über einen Berufsverband beigetreten sind, erfolgt die

Datenänderung über den jeweiligen Berufsverband (§ 134a Abs. 2 Satz 3 SGB V und § 4 Abs. 9 der Übergangsvereinbarung Vertragspartnerliste Hebammen).

Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn). Eine ausführliche Darstellung der Betroffenenrechte finden sie unter: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/datenschutz/DSGVO\\_Datenschutz\\_Betroffenenrechte\\_barrierefrei.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/datenschutz/DSGVO_Datenschutz_Betroffenenrechte_barrierefrei.pdf)